

und bearbeitende Dienstreglement kommen sollten. Ein solches ist jedoch zur Zeit noch nicht zu Stande gekommen und es deshalb nur zu billigen, daß man die Erklärung der Ausdrücke in dieses Gesetz, unerwartet des Erscheinens eines Dienstreglements, aufnahm. —

Der zweite Theil zerfällt, wie das jetzige, in sieben Capitel, unter Aufnahme einiger neuen Bestimmungen und hält auch hier das System und die einzelnen Anordnungen des zeitherigen fest.

Ueber die Herbeiführung einer Uebereinstimmung des Entwurfs mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche hinaus gehen aber vielfache Verschärfungen der Strafen für einzelne Verbrechen, während dagegen allerdings auch mehrere nicht unerhebliche Strafmilderungen in den §§ 58., 110. Nr. 3., 121. und 161. Nr. 1. vorkommen. Zu diesen Strafschärfungen bemerkt die Deputation im Allgemeinen, daß sie denselben nur da widersprochen hat, wo sie solche für zu weit gehend erachtete, während sie dieselben im Uebrigen genehmigte. Schon in dem Criminalgesetzbuche und in erhöhter Weise in dem Strafgesetzbuche hat man sich nämlich von der Nothwendigkeit überzeugt, dem Richter einen größeren Spielraum zu gönnen. So wie dort war auch hier das gleiche System einzuführen und schon hierdurch werden die höheren Strafen erklärlich, die Richter aber damit in den Stand gesetzt, bei Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaasses die Beweggründe zu jedem einzelnen Verbrechen und die sonst damit in Verbindung stehenden Umstände gehörig zu berücksichtigen. Allein während mit Recht das Militärstrafgesetzbuch vom 4. Februar 1822 seiner großen Härten durch die neuere Gesetzgebung entkleidet worden war, hatte diese wieder in einzelnen Bestimmungen auf die Militärstrafgesetzgebungen anderer deutscher Staaten weniger Rücksicht genommen und Strafen eingeführt, welche anderwärts viel härter bestimmt worden waren.

Bilden nun unsere Truppen mit denen anderer deutscher Bundesstaaten in Gemäßheit der Verfassung des deutschen Bundes einen engeren Verband und sind vereinigte Operationen mit denselben nicht nur vorgekommen, sondern können auch künftig immer wieder vorkommen, so ist eine möglichste Uebereinstimmung der deutschen Militärstrafgesetzgebungen unter einander immerhin wünschenswerth, denn es kann den Geist der Gemeinsamkeit nicht befördern, wenn einzelne Verbrechen verbündeter Truppen bei einzelnen Truppenkörpern verhältnismäßig hart, bei andern verhältnismäßig mild bestraft werden. Um diese größere Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen anderer Staaten zu erzielen, sind im Entwurfe einzelne Erhöhungen von Strafen aufgenommen worden, und namentlich eine genaue Vergleichung mit dem „Strafgesetzbuche